

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Änderung von Regelungen von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen
mit SARS-CoV-2

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3136), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 7, § 1 Abs. 2 Satz 3, § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.05.2021, i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Ziffer I und II der Allgemeinverfügung vom 30. April 2021 werden mit Ablauf des 22. Mai 2021 wie folgt geändert:

II. Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

In der Zeit von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages ist der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken im gesamten Stadtgebiet untersagt.

III. Konsum von alkoholhaltigen Getränken

Der Konsum von Alkohol ist in der Zeit von 00:30 Uhr bis 06:00 Uhr gemäß § 1 Absatz 1 Satz 7 Corona-LVO M-V auf den in **Anlage 1** grafisch dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und öffentlichen Orten unter freiem Himmel, auf denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Konsum ist der Verzehr von Alkohol an Ort und Stelle.

Begründung:

Mit den ursprünglichen, hier geänderten Anordnungen waren der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken im gesamten Stadtgebiet und der Konsum dieser Getränke auf näher bestimmten Flächen Tag und Nacht untersagt. Diese Untersagungen werden mit der Änderung modifiziert und auf näher bestimmte Zeiträume beschränkt.

Die Landesregierung hat mit der vierten Änderung der Corona-LVO MV in § 3 ab dem 23. Mai 2021 die bis dato angeordnete Schließung von Gaststätten für den Publikumsverkehr aufgehoben. Die damit verbundene Möglichkeit der Öffnung umfasst auch Außenbereiche der Gaststätten. Dazu zählen öffentliche Flächen, die den Betreibern der Gaststätten per Sondernutzung zur Verfügung gestellt sind und auf die sich die ursprünglich ganztägige Untersagung von Ausschank und Konsum von Alkohol erstreckte.

Um die Unsicherheit sich widersprechender aber gleichzeitige Geltung beanspruchender Regelungen zu vermeiden, wird daher von dem in der Allgemeinverfügung vorbehaltenen umfassenden Widerrufsrecht teilweise Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



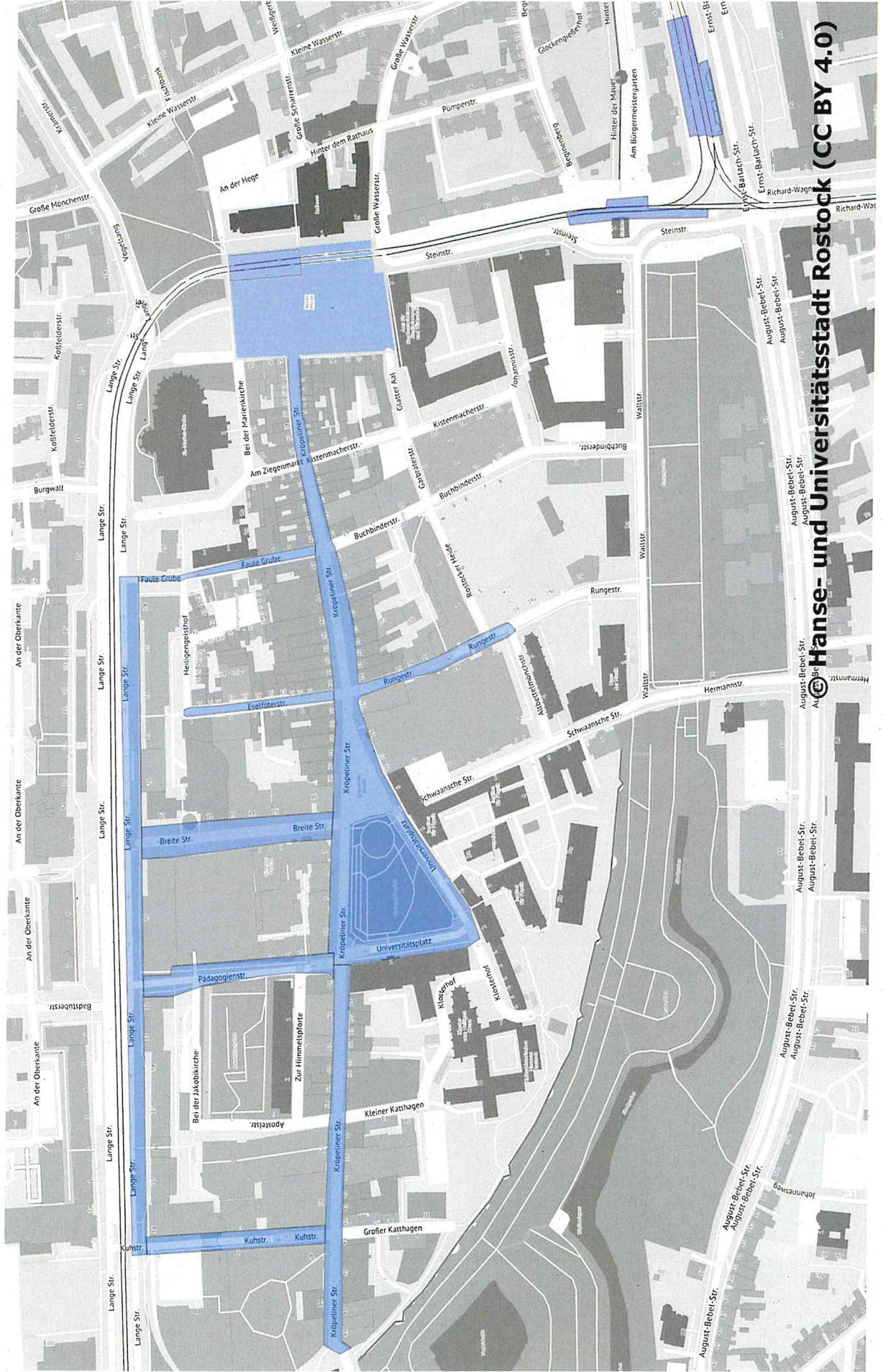
Rostock, den 22.05.2021

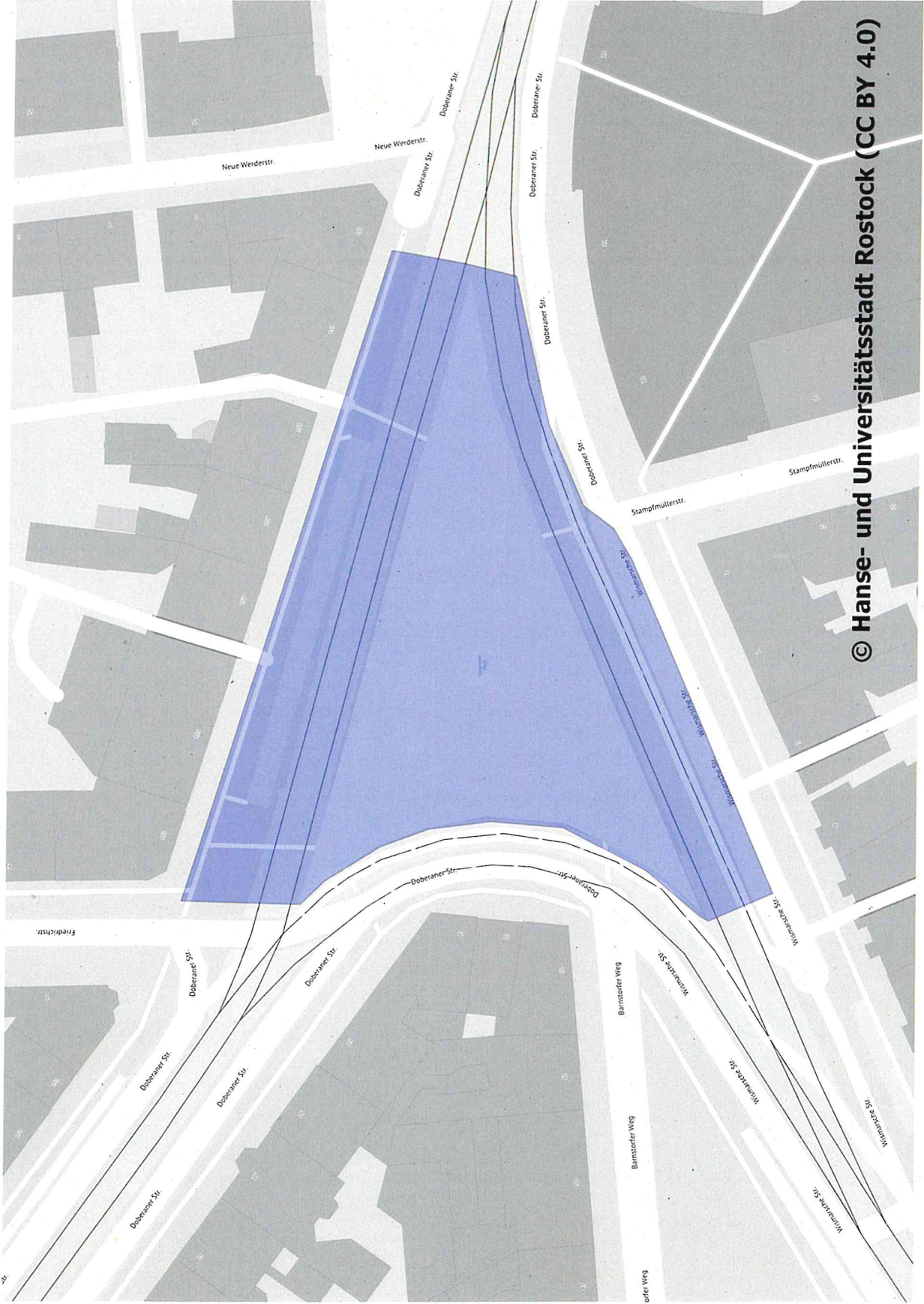
Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1 – Kartenmaterial

1. Stadtmitte





3. Warnemünde

